Zu einem glückseligen Tod disponieren...

Geistlicher Beistand und Bittgebete bei Hinrichtungen in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd

Klaus Jürgen Herrmann

Im Nachlass des 1943 verstorbenen Pfarrers Rudolf Weser von Straßdorf im Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd befindet sich das 1716 im Verlag Philipp Johann und Martin Veith, Augsburg für die katholische Diözese Augsburg lizenzierte und herausgebrachte Buch *Geistliche Artzney für die Krancken. Das ist: Katholisches Krancken - Buch in drey Theil abgetheilt, welches so wol denen Seelsorgern zum Zusprechen /als Krancken und Gesunden zur Zubereitung eines glückseeligen Tods sehr nutzlich ist.* Der dritte Teil dieses Buches behandelt *Unterschidliche Tröstungen und Gebetter für die Malefitz-Persohnen.* Autor aller dieser Passagen ist ein *Cooperator* Matthias Kayser aus *Monte Weizensi.*

Es handelt sich hier um die *geistliche Versorgung* von *angeklagten Kriminellen,* die Folter und Todesstrafe zu erwarten haben und zwar in ihrer gesamten Bandbreite.

Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd besaß seit dem Jahr 1430 durch ein Privileg König Sigismunds definitiv das Recht *„über das Blut zu richten"*. Das *„peinliche"* Gerichtsverfahren vor dem Stadtgericht in Schwäbisch Gmünd orientierte sich wie in anderen Reichsstädten und bei anderen Reichsständen – etwa dem benachbarten Herzogtum Württemberg oder der Propstei Ellwangen – seit dem Jahr 1532 im allgemeinen nach der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. *(Constitutio Criminalis Carolina).* Ab diesem Datum wird es üblich, dass der Offizial- bzw. Inquisitionsprozess die gängige Form der Rechtsfindung bei Fällen wird, die mit der Todesstrafe oder schweren Leibesstrafen bedroht werden konnten. Kennzeichnend für den Inquisitionsprozess ist die *amtliche* Verbrechensverfolgung *„und die Wahrheitserforschung (Instruktionsmaxime) durch amtliche Tatsachenermittlung"*. Der Schwerpunkt des Offizialprozesses lag aber nicht wie heute auf dem Überführungsbeweis, sondern auf dem Geständnis oder Nichtgeständnis des Angeklagten. Die Folterung in vorgeschriebenen Abstufungen galt demnach als legitimes Mittel zur Erforschung der Wahrheit. Geständnisse unter der Folter behielten aber nur dann ihre Gültigkeit, wenn sie nicht außerhalb der Folter widerrufen wurden. Artikel 58 der Carolina besagte zur Anwendung der Folter ziemlich freischwebend: *„Die peinlich Frag soll nach Gelegenheyt des arkwons der Person vil, offt oder wenig, hart oder linder nach Ermessung eynes guten vernünfftigen Richters furgenommen werden"*. Eine gewisse Einschränkung dieser willkürlichen Anwendung stellte deshalb in den österreichischen Ländern und in der Rückwirkung auch in der Reichsstädten Südwestdeutschlands die Einführung der *Constitutio Criminalis Theresiana* seit dem Jahr 1769 dar, die genau Umfang und Art der anzuwendenden Folter definierte und die Anwendung der Foltermethoden vereinheitlichte. Bereits bei der Folterung – und zwar bei allen Graden – schrieb Kooperator Mayer geistlichen Beistand vor: *Wann der arme Sünder zum Rädern außgestreckt wird* und zwar zu jeder Phase der Folterung *Wann der Sünder unten aufgerädert wird. Bey dem rechten Fuß. Bey dem lincken Fuß. Bey dem lincken Arm. Bey dem rechten Arm. Auf der Brust. Auf den Hals. Wann der arme Sünder von oben herab gerädert wird. Wann der arme Sünder mit glüenden Zangen gezwicket wird. Wann der arme Sünder lebendig verbrennet wird. Wann der arme Sünder geschlöpffet wird. Wann der arme Sünder soll geviertheilt werden...*

Bei dem Prozess, der über Blut und Leben entschied, fand die eigentliche Wahrheitsfindung, das Geständnis des Angeklagten in Voruntersuchungen statt. Der Tag der Urteilsverkündung stellte sich in wesentlichen Teilen nur noch als Schautag dar, war aber außerordentlich wichtig, weil er dem Selbstverständnis der Zeit, seiner Menschen und auch dem

Rechtsempfinden entsprach. An diesem Tag mussten alle Richter, also die zwölf Schöffen und alle Bürgermeister, persönlich anwesend sein. Der regierende Amtsbürgermeister als Vorsitzender oder Amman des Gerichts fragte jeden einzeln: *Herr ... Ich frage denselben, ob das auf heut zu halten bestimmte Gericht zuvorhabender peinlicher Handlung wohl besetzt seye?* Darauf antwortete jeder der Angesprochenen laut und deutlich: *Herr Amman! Das auf heut bestimmte peinliche endliche Gericht ist meines Behndes nach laut Kaiser Karl V. und des Heiligen Reichs Ordnung wie auch dieser Stadt Herkommen wohl besetzt.*

Daraufhin ließ der Amtsbürgermeister durch einen Oberstättmeister und Unterstättmeister – die ranghöchsten Beamten der Stadt – die Urteile der Schöffen oder Senatoren einsammeln. Noch bevor sie bekanntgegeben wurden, verlas man die Urteile der beiden Ratskonsulenten, gegebenenfalls auch noch das Urteil einer juristischen Fakultät, die man um Überprüfung des gesamten Prozesses angegangen war. Merkten die Richter, dass ihr Urteil allzusehr von dem der Konsulenten und der Universität abwich, konnten sie – aber mussten sie nicht – erneut votieren.

Stand es schon ungefähr fest, dass dem Angeklagten die Todesstrafe drohte, setzte – laut Anweisung des Kooperators Mayer – sofort geistliche Betreuung und Beistand ein: *... den armen Sünder auf alle Weiß dahin bereden, daß er den angekündigten Tod willig und gern außstehen wölle ... der arme Sünder soll aber wider die Obrigkeit kein Rach suchen, sondern allen und jeden verzeihen und vergeben ... drittens: wann der arme Sünder kleinmüthig oder zweiffelhafftig wurde ... kann er durch die obigen Ermahnungen ... wiederumb zu recht gebracht werden. Viertens kann der Beicht-Vatter dem armen Sünder die zwey Schächer ... vor Augen stellen ... jedoch ist einer seelig, der ander verdammt worden ... als weilen der rechte das Creutz für seine Sünden geduldig erlitten ... also soll er dem rechten ... Schächer nachfolgen. Fünfftens soll der arme Sünder das bittre Leiden und Sterben Christi Iesu ihm wol zu Gemüth führen und sprechen ... Sechstens muß der Beicht-Vatter den armen Sünder zu einer recht auffrichtig und reumütigen Beicht ermahnen ... sibendes soll der arme Sünder morgens und abends sein Gebett fleißig verrichten ... so oft die Uhr schlagt Gott umb ein glückseelige Sterbstund bitten ... Achtens darf sich der arme Sünder nicht betrüben, daß er vor einer gantzen Gemeinde zu Schanden werde. Es ist besser ein kleine augenblickliche Schand außstehen ... als zu seiner Zeit vor der gantzen Welt zu Schanden werden ... es haben ohnedem die meisten, so zusehen, ein hertzliches Mitleiden und wann sie ihm helffen könten, wurden sie es gewißlich thun ... Neuntens nicht dem Phariseer, sondern dem offnen Sünder ist GOTT gnädig und barmherzig gewesen ... Zehendens soll der Beicht-Vatter den armen Sünder den Tag hindurch öfters besuchen und ihn zu einem glückseeligen Tod disponiren, sooft er von ihm hinweg gehet, soll er ihm den geistlichen Seegen mittheilen ...*

War eine Mehrheit für das Urteil gefunden, rief man den Stadtschultheiß und den Stadtknecht in den Gerichtssaal und beiden wurde aufgetragen, dem Delinquenten das Urteil zu eröffnen. Hatte der Schultheiß dem Angeklagten im Gefängnis das Todesurteil verkündet, kam sofort ein Beichtvater zur geistlichen Betreuung hinzu. Das Stadtrechtbuch der Reichsstadt von 1707 schreibt sogar das Szenarium vor: *Die dazu ersuchten, schon bei der Urteilsverkündung vor der Tür in Bereitschaft stehen.* Dann betritt der Geistliche sofort die Zelle des Verurteilten und betet mit ihm gemeinsam: *GOTT himmlischer Vatter! Es ist mir nunmehro der Tod angekündet, den ich offt und vielmal meiner Sünden halber verdienet hab. Ich erkenn es, dass dieses aus deiner göttlichen Verordnung geschehen seye und nimme diese Ankündigung als ein billiche Verhängnuß gar gern an zu*

Abbüssung meiner Schuld und Laster und bitte Dich nur allein, stärcke mein blöd und schwache Natur, damit ich mich vor dem Tod nicht zu sehr entsetze. Es folgen Gebete an Jesus Christus und die Jungfrau Maria und den Schutzengel. Der Stadtschultheiß kehrt dann noch einmal vom Gefängnis zurück und berichtet dem Stadtgericht über die Reaktionen des Angeklagten.

Am Tag der Hinrichtung trat pünktlich morgens um acht der gesamte Rat zusammen. Der Amtsbürgermeister ließ durch den Stättmeister dem vor dem Rathaus wartenden Stadtknecht ausrichten, er solle ins Gefängnis gehen und dem Scharfrichter dort auftragen, den Verurteilten ohne Verzögerung vor das Rathaus zu bringen. *So bald man den armen Sünder aus dem Gefengnis dem Rathaus zuführet,* schreibt das Stadtrechtsbuch von 1707 vor, *solle der Wächter auf dem Königsturm Sturm schlagen, dem der Wächter auf dem Wendelstein* (also dem Turm der Johanniskirche) *nachschlaget.*

Bevor der Verurteilte vor das Gericht geführt wurde, um nun offiziell sein Urteil zu vernehmen, wurde wiederum der geistliche Beistand mit einem Gebet aktiv: *Unschuldiger Jesu! der Du Dich mit denen grausamen Stricken und Ketten von denen Juden freywillig hast binden und zu denen ungerechten Richtern führen lassen ... Dir zu lieb will ich auch meine Hand, die ich oft zu dem Verbotenen außgestreckt, denen Stricken und Banden unterwerffen, will mich gern binden und zu dem gerechten Richter - Stuhl führen lassen, alldorten mein verdientes Urthel anzuhören ...* Auf dem Weg zum Gericht folgte dann folgende Fürbitte: *Liebster IESU! mit was Ungestüme bist Du vor die ungerechte Richter geführet worden, bald wurdest Du mit Fäusten geschlagen, bald zur rechten, bald zur lincken gezucket ... auch ich wird anitzo zum Richterstuhl geführet, allwo man das Urthel des Tods über mich wird außsprechen. Laß mich dieses geduldig und ohne Schrecken anhören, damit ich meiner Sünden halben auf Erden geurthelt werde ... auf daß ich nach angehörten Urthel und außgestandener Straff dieser Welt bey Dir ewig möge leben ...*

Auf dem Rathaus verlas dann der Steuerschreiber oder der dienstälteste Kanzleibeamte das Geständnis des Delinquenten und das Urteil vor dem Rathaus. Dazu betete der geistliche Beistand laut mit dem Verurteilten: *Herr Jesu Christe! der Du von denen gottlosen Juden so übel bist zugericht worden, daß du keinem Menschen mehr gleich gesehen und in solcher Gestalt dem jüdischen Volck vorgestellt wurdest ... ich bin zwar anheut einer gantzen Gemein zu einem Schauspiel worden, da mich die Obrigkeit hat aufsetzen und dem Volck vorstellen lassen, allein ich will diesen Spott meiner Sünden halber gern übertragen ... Ich bin bereit für meine Sünd alles zu leiden ...*

War das Urteil etwa zur Hälfte abgelesen und ein Zwischengebet gesprochen *... ich will mein gegenwärtiges Urthel des Tods aus Lieb gegen Dir und gegen Christo Jesu gedultig anhören, von Dir als eine billiche Verhängnuß annemmen und außstehen ...* befahl der Amtsbürgermeister den Scharfrichter in die Ratsstube des Alten Rathauses, wo sich dieser an einem genau gekennzeichneten Platz am Ofen aufstellen musste. Gleichzeitig mit dem Scharfrichter strömten alle Neugierigen mit in die Ratsstube. Der Stadtschreiber verlas hier das Urteil noch einmal, geistlicher Beistand und der Verurteilte beteten noch einmal: *... als der ich bey der Welt kein Gnad und Barmherzigkeit mehr zu hoffen, sondern wegen meiner Verbrechen das End- Urthel schon angehört hab ... bitt ich Dich ... mich nicht das Urthel der ewigen Verdammnuß ergehe ...*

War dies geschehen, brach der Amtsbürgermeister den schwarzen Richterstab entzwei und warf beide Teile vor seine Füße. Darauf sprach er den Scharfrichter an: *Du hast aus der Ablesung vernommen, was Herren Burgermeister und Rat wider den Gefangenen mit Urteil zurecht erkannt haben. Worauf ich Dir*

den armen Sünder befehle und bei deinem geschworenen Eid gebiete, das angegebene Urteil an ihme getreulich zu vollziehen. Inzwischen hatte man vor dem Rathaus dem Verurteilten das Urteil abgelesen. Wie auf ein Zeichen begannen jetzt zuerst die Glocken auf dem Johannisturm, dann die des Königsturms zu schlagen. Der Schultheiß und der Scharfrichter begleiteten, gefolgt von einer Menschenmenge, den Verurteilten zur Hinrichtungsstätte entweder auf den Galgen an der Oberbettringer Straße oder auf die Haupthinrichtungstätte zum Köpfen bei St. Katharina. Der Weg zur Hinrichtungsstätte wurde mit Fürbitten überbrückt. Kurz vor der Hinrichtungsstätte betete der Geistliche laut: *O güttigster JESU! ich sihe schon das Ort, allwo ich mein Leben lassen muß. Der Geist ist zwar willig den Tod außzustehen, allein mein Fleisch ist schwach. Mein gantze Natur entsetzet sich darob und förchte mich sehr, vor Dir zu erscheinen. Aber O creutzsterbender Jesu! Gedencke jener Schmertzen und Aengsten, so Du bey deiner Ankunfft am Calvari-Berg erlitten hast und in Betrachtung deren Stärcke mein schwaches Fleisch und tröste meinen betrübten Geist auf daß ich die bevorstehende Marter zu Deiner grössern Ehr und meiner Seelen Heyl starckmütig und geduldig außstehen möge.*

Kurz vor dem finalen Kopfabschlagen oder Henken kam dann das Schlussgebet für den Arme-Sünder: *... es ist mir hertzlich leyd, daß ich Dich mit meinen grausamen Sünden so oft und so schwer beleydigt hab ... Umb Christ willen verzeyhe mir mein verübte Boßheit. Ich will Dich nimmermehr beleydigen. Ich verzeyhe auch allen, so mich beleydiget haben und begere wider keinen einige Rach zu suchen. Ich will alles gern leyden und verlange dardurch meine Sünden abzubüssen ... Anietzo soll der arme Sünder noch einmahl recht aufrichtig beichten, wann er kein vergessene Sünd weiß, muß er sich einer Sünd anklagen, die er zuvor schon gebeicht hat und über sein gantzes Leben hertzliche Reu erwecken. Die Buß kann der Beichtvatter mit ihm in der Still geschwind verrichten* und der Delinquent selbst bat das seiner Hinrichtung zusehende Volk um Verzeihung: *Meine liebsten Christen. Ich bitt Euch umb GOTTES willen umb Verzeyhung, wann ich jemand auß euch beleydiget hab und daß ich euch durch mein lasterhafftes Leben ein so böses Exempel gegeben. Spieglet euch an mir und hüttet euch vor Sünd und Laster, die mich daher gebracht haben, damit ihr nicht auch in diesen elenden Stand kommet, in welchem ich mich – leider! – befinde. Bettet nur ein eintziges Vatter Unser und Ave Maria für mich oder was euer guter Willen ist,*


Geistliche Artzney
für die Krancken.
Das ist:
Catholisches
Krancken-Buch
in Drey Theil abgetheilt/
Welches so wol denen Seelsorgern zum Zusprechen/ als Krancken und Gesunden zur Zubereitung eines glückseeligen Tods sehr nutzlich ist.
Der Erste Theil
Haltet in sich unterschiedliche Ermahnungen/Tröstungen und Exempel für die Krancken.
Der Andere Theil
Unterschiedliche Krancken-Gebetter/ Litaneyen und Seuffzer.
Der Dritte Theil
Unterschidliche Tröstungen und Gebetter für die Malefitz-Persohnen.
Authore
R. D. MATTHIA KAYSER,
Cooperatore in monte Weizensi.
AUGSPURG/
In Verlag Philipp/ Johann und Martin Veith/ Gebrüdere/ 1716.

Die „Geistliche Artzney“ von 1716 aus dem Nachlass Rudolf Wesers

damit mir GOTT dorten gnädig und barmhertzig seye. Amen.

War das Urteil vollstreckt, fragte der Scharfrichter den anwesenden Schultheißen: *Habe ich gerichtet, wie Urteil und Recht spricht?* Dieser antwortete: *Daß Du gerichtet hast, wie Urteil und Recht spricht, das wirst Du wissen. Ich lasse es dabei bewenden.* Mit der ganzen Menschenmenge hinaus zum Hinrichtungsplatz zogen in der Regel Reiter und die Stadtsoldaten. Metzger, Wirte und die ledigen Junggesellen mussten nach einem alten Brauch mitziehen, erhielten aber auch aus dem Stadtsäckel eine Vergütung zum *Vertrinken*. Nicht selten artete dann die Hinrichtung in ein Volksfest mit Besäufnis aus.

R. D. Matthias Kayser: Geistliche Artzney für die Kranken, Augsburg 1716;
K. J. Herrmann: Ganoven, Gauner, Galgenvögel, Schwäbisch Gmünd 2000.